

ZH_OBERGERICHT LE240003 vom 6. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE240003

FR: ZH_OBERGERICHT LE240003 du 6 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LE240003 del 6 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und leben zusammen mit ihrer erwachsenen Tochter, F._____, geboren am tt. Juni 2003, und ihrem minderjährigen Sohn, C._____, geboren am tt.mm.2007, in der ehelichen Liegenschaft an der D._____-strasse ... in E._____ (Urk. 1).

E. 1.1

Die vorläufige Zuweisung des Rechts zur Benützung der ehelichen Wohnung gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB beruht auf einem Ermessensentscheid des entscheidenden Gerichts. Dieses hat eine Interessenabwägung vorzunehmen, um eine den Umständen adäquate Regelung zu treffen. Die Regelung der Wohnverhältnisse im Sinne von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB orientiert sich in erster Linie an der Zweckmässigkeit und am jeweiligen Nutzen des Hauses oder der Wohnung für die Ehegatten – grundsätzlich unabhängig davon, wer Eigentümer oder Mieter ist. Bleibt unklar, wem die Wohnung oder das Haus den grösseren Nutzen bringt, so hat derjenige Ehegatte ausziehen und dem anderen die Liegenschaft zu überlassen, dem es unter Würdigung aller Umstände eher zuzumuten ist (BGer 5A_971/2017 vom 14. Juni 2017, E. 3.1.). Insbesondere sind die Interessen minderjähriger Kinder zu beachten und die eheliche Wohnung demjenigen Ehegatten zu überlassen, welcher die Kinder in Obhut nimmt (BSK ZGB I-Maier/Schwander, Art. 176 N 7). Führt diese Interessenabwägung zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist im Zweifel den Eigentums- oder anderen rechtlich geordneten Nutzungsverhältnissen Rechnung zu tragen, denen auch bei voraussehbarer längerer Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ein zusätzliches Gewicht beigemessen wird (BGer 5A_971/2017 vom 14. Juni 2017, E. 3.1.). Ähnliche Überlegungen wie bei der Zu-

- 14 - teilung der ehelichen Wohnung sind bezüglich der Nutzung bzw. Aufteilung des Hausrats anzustellen (BSK ZGB I-Maier/Schwander, Art. 176 N 7a).

E. 1.2

Die durch die Parteien vereinbarte Benützungsberechtigung der ehelichen Liegenschaft und des Hausrats stellen eine individuell passende Lösung dar, welche die vorinstanzliche Obhutzzuteilung von C._____ an die Gesuchstellerin, die Affektionsinteressen der Parteien und das Alleineigentum des Gesuchsgegners an der ehelichen Liegenschaft (Urk. 12/6 und Urk. 66/3) berücksichtigt. Durch die baldige räumliche Trennung der Parteien sollte die durch C._____ gewünschte Beruhigung der Konfliktsituation zwischen den Parteien eintreten (Prot. I S. 37), womit die Vereinbarung dem Kindeswohl von C._____ entspricht und in Urteilsform überführt werden kann. 2. Unterhalt

E. 2

Mit Eingabe vom 22. Dezember 2022 machte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) das vorliegende Eheschutzverfahren bei der Vorinstanz hängig (Urk. 1). Hinsichtlich der Prozessgeschichte vor Vorinstanz kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 64 E. I.). Dieses erging am 27. Dezember 2023 in begründeter Form (Urk. 64).

E. 2.1

Der Gesuchsgegner hat für den geldwerten Unterhalt von C. _____ aufzukommen, da er die Obhut über diesen nicht innehat und demzufolge vom gleichwertigen Naturalunterhalt weitestgehend entbunden ist (BGE 147 III 265 E. 8.1). Der per 1. Juni 2024 vereinbarte Kinderunterhalt (Fr. 1'527.–) vermag den familienrechtlichen Bedarf von C. _____ (Fr. 1'643.–) nach Abzug der Kinderzulagen (Fr. 500.–) und eines Drittels des Lehrlingslohns (Fr. 1'180.–; Urk. 23/5 und Urk. 64 S. 24) inklusive eines Überschussanteils von Fr. 777.– ohne Weiteres zu decken. Der Überschussanteil von C. _____ entfällt mit dessen Volljährigkeit (BGer 5A_115/2022 vom 14. September 2022, E. 3.2.10.), weshalb sich sein Unterhalt per 1. März 2025 auf Fr. 750.– reduziert. Der vereinbarte Kinderunterhalt entspricht den in der Vereinbarung festgehaltenen finanziellen Verhältnissen (Urk. 73 Ziff. 1.7). Er liegt im Kindeswohl und ist genehmigungsfähig.

E. 2.2

Der in der Vereinbarung ebenfalls geregelte persönliche Unterhalt untersteht der Dispositionsmaxime und berücksichtigt beim Ausbau der Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin ihren zu erwartenden Abschluss als Direktionsassistentin im Oktober 2024 (Prot. I S. 17) und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Die diesbezügliche Regelung ist klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen, weshalb sie ebenfalls zu genehmigen ist.

- 15 -

E. 2.3

Zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wird der Vereinbarungstext der Parteien für das Urteilsdispositiv jeweils mit den Anfangs- und Enddaten der relevanten Zeitperiode ergänzt, wo diese noch nicht aufgeführt wurden. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtskosten wurde von den Parteien im Berufungsverfahren nicht thematisiert. Sie erscheint den tatsächlichen Streitinteressen, dem Zeitaufwand der Vorinstanz und der Schwierigkeit des Falls angemessen und ist zu bestätigen. Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 9 und 10) sind der Vereinbarung entsprechend anzupassen (Urk. 73 Ziff. 1.9 und Ziff. 1.10): Die Gerichtskosten sind den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und vom gegenseitigen Verzicht auf Parteientschädigung ist Vormerk zu nehmen. 2. Die Entscheidunggebühren für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichweisen Erledigung in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 2, § 5, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'750.– festzusetzen. Hinzu kommen die Dolmetscherkosten von Fr. 547.50 (Art. 95 Abs. 2 lit. d ZPO und Urk. 74). Die Gerichtskosten sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen und mit dem gesuchsgegnerischen Kostenvorschuss von Fr. 5'500.– (Urk. 68) zu verrechnen. Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, dem Gesuchsgegner seinen geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 1'648.75 zu ersetzen. Zuzufolge des gegenseitigen Verzichts (Urk. 73 Ziff. 3) sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird

beschlossen:

E. 3

Dagegen erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) am 2. Februar 2024 rechtzeitig (vgl. Art. 314 Abs. 1 ZPO und Urk. 59) Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 63). Mit Verfügung vom

E. 6

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin persönlich monatliche, im Voraus auf den Ersten des Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Fr. 0.– bis 28. Februar 2025 ■ Fr. 1'440.– ab 1. März 2025 ■ Fr. 1'120.– ab 1. September 2025 ■

E. 7

Dieser Entscheidung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse der Parteien zugrunde: Einkommen netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn und Bonus, Familienzulagen separat: Gesuchstellerin: Fr. 5'873.– ■ Fr. 6'500.– (hypothetisches Einkommen als Direktionsassistentin ab 1. September 2025) Gesuchsgegner: Fr. 9'489.– ■ C._____: Fr. 500.– Kinderzulagen ■ Fr. 1'180.– Lehrlingslohn Vermögen: Weder die Parteien noch C._____ verfügen über für die Unterhaltsberechnung relevantes Vermögen. familienrechtlicher Bedarf ohne Überschussanteil: Gesuchstellerin: Fr. 4'353.– (bis 28. Februar 2025) ■ Fr. 4'961.– (ab 1. März 2025)

- 12 - Gesuchsgegner: Fr. 5'706.– (bis 28. Februar 2025) ■ Fr. 4'948.– (ab 1. März 2025 bis 31. August 2025) Fr. 5'706.– (ab 1. September 2025) C._____: Fr. 1'643.– ■

E. 9

Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

E. 10

Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet haben." 2. Der Berufungskläger zieht seinen Berufungsantrag betreffend Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 27. Dezember 2023 (EE220118-C) zurück. 3. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung." 5. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-62). II. Prozessuale Vorbemerkungen 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Nachdem der Gesuchsgegner die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils zurückgezogen hat, ist die Berufung diesbezüglich als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Angefochten bleiben die Dispositiv-Ziffern 4 bis 7, 9 und 10 des angefochtenen Urteils. Die Dispositiv-Ziffern 1 bis 3 sind in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist. Bezüglich Dispositiv-Ziffer 8 (Festsetzung der Gerichtskosten) erfolgt keine Vormerknahme der (Teil-)Rechtskraft (Art. 318 Abs. 3 ZPO). 2. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten statuieren Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO den umfassenden Untersuchungs- sowie den Officialgrundsatz. In Bezug auf die Kinderbelange unterliegt die von den Parteien getroffene

- 13 - Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrags somit der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung. Die Genehmigung setzt voraus, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird (OGer ZH LZ220021 vom 17.01.2023, E. II.1.).

Soweit keine Kinderbelange betroffen sind und die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt – was vorliegend für den Ehegattenunterhalt der Fall ist –, ist die Vereinbarung zu genehmigen, sofern sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist und sich das Gericht davon überzeugt hat, dass sie aus freiem Willen und reiflicher Überlegung geschlossen wurde (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO [analog]; BGer 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020, E. 2.2 m.w.H.). III. Materielles 1. Zuweisung der ehelichen Liegenschaft

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.